

# **Satzung des FETZ Frauenberatungs- und Therapiezentrums Stuttgart e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- 1.1. Der Verein führt den Namen „FETZ Frauenberatungs- und Therapiezentrum Stuttgart e. V.“
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
- 1.3 Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

- 2.1 Aufgaben und Zweck des Vereins ist die Planung und Durchführung von Angeboten fachkundiger Maßnahmen und Hilfen, die der seelischen und körperlichen Gesundheit von Frauen und Mädchen in der Region Stuttgart dienen.
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Einrichtung und Unterhaltung des Frauenberatungs- und Therapiezentrums, in dem Frauen und Mädchen umfassende Beratung und Therapie in psychischen, psychosomatischen und sozialen Krisen und Konfliktsituationen angeboten wird. Zudem wollen wir im Bereich der Weiterbildung von Fach- und anderen Frauen sowie der außerschulischen Jugendbildung mit Mädchen tätig werden.
- 2.3 Der Verein arbeitet aus sozialer Verantwortung ohne konfessionelle und parteipolitische Bindung, um sachkundige und zeitgemäße Hilfe zur Beseitigung eines Notstandes in der Gesellschaft zu leisten.
- 2.4 Der Verein setzt sich zudem die Aufgabe, geeignete Räume für die Erfüllung des Zwecks zu schaffen und zu erhalten.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke i. S. des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitfrauen und Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitfrauen und Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder im Sinne des Vereinsrechts werden in dieser Satzung Mitfrauen genannt.

- 4.1. Der Verein besteht aus Mitfrauen und fördernden Mitgliedern
- 4.2. Mitfrauen sind Frauen, die sich aktiv für die Ziele des Vereins einsetzen. Sie haben Stimmrecht. Die Mindesthöhe der Mitfrauenbeiträge und die der fördernden Mitglieder beträgt 5,--€. Mitfrauen und fördernden Mitgliedern kann, wenn sie in eine wirtschaftliche Notlage geraten, der Vereinsbeitrag befristet erlassen, gestundet oder teilweise erlassen werden.
- 4.3. Mitfrauen und fördernde Mitglieder sind, wenn sie ihren Vereinsbeitrag nach zweimaliger Mahnung nicht zahlen, aus dem Verein ausgeschlossen.
- 4.4. Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürlich oder juristische Person sowie Organisation werden, die die Tätigkeit des Vereins finanziell durch Beiträge zu fördern bereit ist. Sie werden durch Aushang in den Geschäftsräumen zu der Mitfrauenversammlung eingeladen, sie haben kein Stimmrecht.
- 4.5. Die Aufnahme von Mitfrauen erfolgt durch das G-Team, durch einstimmigen Beschluss, aufgrund eines formlosen Aufnahmeantrages einer Frau.
- 4.6. Ferner kann das G-Team stimmberechtigte Mitfrauen aus dem Kreis der fördernden Mitglieder durch einstimmigen Beschluß ernennen. Fördernde Mitglieder werden durch das G-Team aufgenommen.
- 4.7. Das G-Team kann zusätzlich Ehrenmitglieder und Ehrenmitfrauen ernennen, sie haben kein Stimmrecht und können von der Beitragszahlung befreit werden.
- 4.8. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt, der schriftlich zu Händen des G-Teams, ohne Einhaltung einer Frist erfolgen kann
  - b) durch Tod
  - c) durch Auflösung des Vereins
  - d) durch AusschlussDer Ausschluss durch das G-Team ist zulässig nach Anhörung der betroffenen natürlichen oder juristischen Person, wenn die Mitfrau/das Mitglied den o. g. Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder den Bestand und die Tätigkeit des Vereins gefährdet oder behindert.

## **§ 5 Organe des Vereins**

- 5.1 Die Mitfrauenversammlung, bestehend aus Mitfrauen
- 5.2 Der Vorstand
- 5.3 Das Geschäftsführende-Team (G-Team)

## **§ 6 Mitfrauenversammlung (MV)**

- 6.1 Mindestens alle drei Jahre ist vom G-Team eine Mitfrauenversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch das G-Team mit einer Frist von 2 Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung. Die MV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden Mitfrauen beschlussfähig.
- 6.2 Aufgaben der Mitfrauenversammlung
- a) Entgegennahme der Jahresgeschäftsberichte
  - b) Entlastung der Vorstandsfrauen
  - c) Satzungsänderungen
  - d) Vorstandsneu- bzw. wiederwahl
- 6.3 Darüber hinaus kann das G-Team oder der Vorstand eine außerordentliche Mitfrauenversammlung einberufen. Sie sind zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Drittel der Gesamtzahl von Mitfrauen und fördernden Mitgliedern dies beantragen. Die Versammlung muss mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Zeit, des Orts und der Tagesordnung schriftlich den Mitfrauen mitgeteilt werden. Fördernde Mitglieder werden durch Aushang der Einladung in den Geschäftsräumen eingeladen.
- 6.4 Die Mitfrauenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit.
- 6.5 Die in der Mitfrauenversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der Protokollantin zu unterschreiben.

## **§ 7 Vorstand**

- 7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und maximal drei gleichberechtigten Frauen.
- 7.2 Jede Vorstandsfrau gem. § 7.1. ist einzeln gerichtlich und außergerichtlich i. S. des BGB vertretungsberechtigt.
- 7.3 Die Vorstandsfrauen werden von den Mitfrauen auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie verbleiben bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.
- Scheidet eine Vorstandsfrau während der Amtsdauer aus, so kann das Geschäftsführende Team eine andere Vorstandsfrau für die restliche Amtsdauer benennen
- 7.4 Die Haftung der Vorstandsfrau gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz beschränkt.
- 7.5 Auf Vorschlag des G-Teams kann zusätzlich eine Mitfrau als beratendes Vorstandsmitglied für die Dauer von drei Jahren von den Mitfrauen gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 7.6 Auf Vorschlag des G-Teams, kann die Mitfrauenversammlung zusätzlich eine Ehrenvorstandsfrau wählen. Sie wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- 7.7. Auf Antrag im G-Team können den Vorstandsfrauen ihre tatsächlichen Aufwendungen auf Nachweis ersetzt werden. Auf Antrag einer Vorstandsfrau kann dieser auf Beschluss des G-Teams anstelle des Aufwundersatzes die steuerfreie Pauschale des § 3 Nr. 26a des Einkommenssteuergesetzes ganz oder teilweise gewährt werden.

## **§ 8 Geschäftsführendes-Team (G-Team)**

- 8.1 Das Geschäftsführende-Team setzt sich aus den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen des Vereins mit geschäftsführenden Vollmachten und den Vorstandsfrauen gem. §§ 7.1, 7.5 und 7.6. zusammen. Die beratende Vorstandsfrau und die Ehrenvorstandsfrau nehmen mit beratender Stimme mindestens einmal im Jahr am G-Team teil.
- 8.2 Das G-Team ist für die laufenden Geschäfte des Vereins und seiner Zweckbetriebe verantwortlich, weiteres ist in der Geschäftsordnung (GO) und dem Geschäftsverteilungsplan (GVP) geregelt.

## **§ 9 Vereinsauflösung**

- 9.1 Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitfrauenversammlung mit der 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitfrauen beschlossen werden.
- 9.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an ein als gemeinnützig oder mildtätig anerkanntes autonomes Frauenprojekt.
- 9.3 Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.